

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 19

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 14. November 2009

Nummer 17

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2009 | Seite 2 |
| 2. Steuerzahlungstermin 15. November 2009 | Seite 3 |
| 3. Bekanntmachung zu den Lohnsteuerkarten 2009 | Seite 3 |
| 4. Anmeldung zur Sprachstandsfeststellung | Seite 3 |
| 5. Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 13. November 2009:
Antrag auf Gewässerausbau gemäß § 31 WHG am Standort der „Stauabsenkung Süd“ im Gebiet der Gemeinden Raddusch und Boblitz. | Seite 4 |

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung

der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2009

Beschluss-Nummer: 088-2009

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Bürgermeister, Zinssicherungsinstrumente zu nutzen und entsprechenden Zinsderivate abzuschließen. Diese Ermächtigung gilt für Umschuldungen der derzeit für die Stadt und den Eigenbetrieb existierenden Kredite sowie Neukredite im Rahmen der vorliegenden kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Die Ermächtigung erstreckt sich auf die im Runderlass in kommunalen Angelegenheiten des Ministeriums des Innern Nr. 2/2000 (Einsatz von Zinsderivaten in der Kommunalen Kreditwirtschaft) beschriebenen Zinsderivate.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 091-2009

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe des aktuellen Marktwertes beim Finanzkonto 61201.7848 und die Deckung durch Mehreinnahme beim Finanzkonto 61201.6927.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 076-2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald benennt für die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Vergabe“ folgende Stellvertreter:

SPD-Fraktion	Herr Siegmund Feldheim
CDU-Fraktion	Herr Andreas Brendel
Linke-Fraktion	Herr Jörg Renaud
AWG-Fraktion	Herr Eberhard Richter

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 079-2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald billigt den Entwurf (Stand September 2009) des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 01/3/08 „Am Altstadtrand“ mit Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes soll parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgen. Die Beteiligten werden über die Auslegung benachrichtigt. Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 077-2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt den Abschluss des Durchführungsvertrages zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/06 „Physiotherapiepraxis Lichtenau“ (GT Lichtenau). Der Vertragsentwurf mit dem Stand Juli 2009 ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Bürgermeister und der Allgemeine Stellvertreter werden beauftragt, den Durchführungsvertrag zu unterzeichnen.

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 078-2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald billigt den Entwurf (Stand August 2009) der 1. Änderung des

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung Nr. 08/1/06 „Physiotherapiepraxis Lichtenau“ (GT Lichtenau) mit Begründung und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgen. Die Beteiligten werden über die Auslegung benachrichtigt. Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 081-2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Änderung des Maßnahmen- und Durchführungskonzeptes im Förderprogramm Stadtumbau Ost - Teilprogramm Aufwertung - für das Jahr 2009.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 082-2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die erste Änderung des Maßnahmen- und Durchführungskonzeptes im Förderprogramm Soziale Stadt für das Jahr 2009.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 084-2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die in der Anlage aufgezeigten Maßnahmen im Rahmen des Produktes 51101 im Haushaltsjahr 2010 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 085-2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die in der Anlage aufgezeigten Maßnahmen im Rahmen des Produktes 51101 im Haushaltsjahr 2010 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 086-2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die in der Anlage aufgezeigten Maßnahmen im Rahmen des Produktes 51101 im Haushaltsjahr 2010 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 087-2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die in der Anlage aufgezeigten Maßnahmen im Rahmen des Produktes 51101 im Haushaltsjahr 2010 umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 095-2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Widmung des neu gebauten Energieweges. Die o. g. Straße wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen als beschränkt öffentlicher Weg für Fußgänger und Radfahrer eingestuft.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 096-2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Widmung des sich im Bau befindlichen Ersatzweges zwischen der Berliner Straße und der Straße des Friedens. Die o. g. Straße wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen als beschränkt öffentlicher Weg für Fußgänger und Radfahrer eingestuft.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 097-2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Widmung der ausgebauten Straße „Apfelallee“.

Die o. g. Straße wird in die Gruppe der Gemeindestraßen als Anliegerstraße eingestuft.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 098-2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Widmung des sich im Bau befindlichen Sonderweges, entlang der L 49, im Abschnitt zwischen Bahnübergang km 84,8 bis zur Einmündung der Straße „Am Kaufland“.

Die o. g. Straße wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen als beschränkt öffentlicher Weg für Fußgänger und Radfahrer (Sonderweg) eingestuft.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 23.10.2009

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister

Steuerzahlungstermin 15. November 2009

Dieser Termin ist gesetzlich vorgeschrieben für

- Grundsteuern (Grundsteuergesetz vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008)
 - Gewerbesteuvorauszahlungen (Gewerbesteuergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 6a des Gesetzes vom 17.03.2009)
 - Hundesteuern (Hundesteuersatzung vom 23.02.2004, § 4)
- Gemäß § 259 der Abgabenordnung (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.07.2009, kann an die fällige Zahlung anstelle einer Mahnung „durch öffentliche Bekanntmachung“ allgemein erinnert werden, wie in dem heutigen Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald geschehen. Es bedarf dann gemäß § 259 AO vor Beginn der Vollstreckung keiner weiteren schriftlichen Zahlungserinnerung/Mahnung.

Für alle weiteren Steuern/Abgaben gilt die gesetzliche Regelung, dass die Zahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig ist.

Die Erteilung von Einzugsermächtigungen an die Stadtkasse steht jedem Bürger/Firma offen und hat den Vorteil, dass die Zahlungen zu den vorgegebenen Terminen erfolgen, ordnungsgemäß zugeordnet und demzufolge Mahnungen vermieden werden.

Stadtkasse

Öffentliche Bekanntmachung**Lohnsteuerkarten 2009**

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 sind bis zum 31. Oktober 2009 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.

5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zu Grunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Lübbenau/Spreewald, 31.10. 2009

Einwohnermeldeamt

der Stadt Lübbenau/Spreewald

Anmeldung zur Sprachstandsfeststellung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung sind Kinder, die für das Schuljahr 2010/2011 in der Schule anzumelden sind, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, einen Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte zu besuchen.

Nach erfolgter Teilnahme erhalten die Eltern von der Kindertagesstätte eine Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung, die bei der Anmeldung in der zuständigen Grundschule vorgelegt werden muss.

Bei Kindern, die einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagesstätte im Jahr vor der Einschulung haben, wird der Test in der Kindertagesstätte durchgeführt.

Eltern, deren Kind keine Kindertagesstätte im Jahr vor der Einschulung besucht, haben sich in der Zeit vom 16.11.09 bis 20.11.09 bei der

Kita „Findus“

Frau Graßmann

Alexander-von-Humboldt-Straße 44

03222 Lübbenau/Spreewald

Tel.: 0 35 42/30 85

bzgl. der Sprachstandsfeststellung zu melden.

Lübbenau/Spreewald, 03.11.2009

Antrag auf Gewässerausbau gemäß § 31 WHG am Standort der

„Stauabsenkung Süd“ im Gebiet der Gemeinden Raddusch und Boblitz

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 13. November 2009

Der Zweckverband Gewässerrandstreifenprojekt Spreewald, Kirchplatz 1 in 03222 Lübbenau/Spreewald beantragt die Planfeststellung des Gewässerausbaus gemäß § 31 WHG zum Vorhaben „Revitalisierung Stauabsenkung Süd“.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Ersatzbau des Wehres 35, die Errichtung von Sohlschwellen im Krumpen Wehrfließ und Mingoa, Herstellung von Verbindungen Spree-Mingoa, Roggozoa-Kreploa und Krumpes Wehrfließ-Südümfluter sowie die Anbindung des Altarmes zwischen Schweißgraben und dem Krumpen Wehrfließ.

Auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag in der Zeit **vom 23.11.2009 bis zum 22.12.2009** in der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10, Raum 101, in der Stadtverwaltung Lübbenau, Kirchplatz 1, Raum B 0.10 (Projektbüro) und im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 für jedermann zur Einsicht ausliegt. Die Einsichtnahme kann im Landesumweltamt Brandenburg während der Dienstzeit erfolgen.

In der Stadtverwaltung der Stadt Vetschau kann die Einsicht während folgender Zeiten

Mo. 08:00 bis 15:00 Uhr
Di. 08:00 bis 18:00 Uhr, in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr
ist ein Vertreter der Antragstellerin vor Ort
Mi. 08:00 bis 15:00 Uhr
Do. 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. 08:00 bis 12:00 Uhr

und in der Stadtverwaltung der Stadt Lübbenau während folgender Zeiten

Mo. 09:00 bis 15:00 Uhr
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. 09:00 bis 15:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
erfolgen.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum **05.01.2010** (Ende der Einwendungsfrist) bei der Stadtverwaltung Vetschau, Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau, der Stadtverwaltung Lübbenau, Kirchplatz 1 in 03222 Lübbenau/Spreewald oder beim Landesumweltamt Brandenburg, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Einwendungen gegen den Antrag schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss die geltend gemachten Belange und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Vor- und Zunahme des Einwenders sowie seine Anschrift sind leserlich anzugeben, die Einwendung ist zu unterzeichnen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Einwenders am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung werden nicht erstattet.

4. Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 270)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle/Obere Wasserbehörde